



ANLAGE 3.1

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 07.11.2018 : Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
2.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 15.11.2018: Von der 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 im Gebiet „Ortsmitte Schmalegg Kindergarten“ in Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 30.11.2018: A. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Forst, Brandschutz, Oberflächengewässer, Veterinärwesen, Altlasten, Vermessung- und Flurbereinigung Keine Anregungen. B. Naturschutz Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Natura 2000-Gebiete „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Schmalegger Tobel), Naturschutzgebiet, Biotope, §§ 23, 30, 31, 33, 34 BNatSchG	Kenntnisnahme Wird berücksichtigt Auf Grund der Nähe des Plangebietes zu dem genannten Natura 2000-Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese



<p>Ca. 260 m nördlich und 520 m westlich vom Plangebiet beginnt das Natura 2000-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ sowie das Naturschutzgebiet „Schmalegger Tobel“. Zudem verläuft zwischen dem Plangebiet und dem Natura 2000-Gebiet der renaturierte „Brühlhäuslebach“, welcher teilweise als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen ist sowie Bestandteil des „Biotopverbundes feuchter Standorte“ (Suchraum 200 m) ist.</p> <p>Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen. Ebenfalls darf der Schutzcharakter des Naturschutzgebietes bzw. die gesetzlich geschützten Biotope durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Wenn Maßnahmen zum Insekten- und Vogelschutz (u.a. Eingrünung, insektenfreundliche Beleuchtung, entspiegelte PV-Elemente, vogelschlagsichere Verglasungen) sowie eine gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser nach Retention in den Brühlhäuslebach als allgemeine Minimierungsmaßnahmen in der Planung vorgesehen und festgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Ebenfalls können dadurch Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet sowie für die gesetzlich geschützten Biotope vermieden werden.</p> <p>Bereits auf FNP-Ebene ist eine Prognose/Aussage insoweit notwendig, dass keine rechtlichen Hindernisse zum o.g. Thema entgegenstehen bzw. dieses auf der nächsten Planungsebene (BP) bewältigt werden kann.</p> <p>C. Bodenschutz Frau Dr. Eberhardt, Tel. 0751 85-4215 1. Bedenken und Anregungen Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Flächennutzungsplanung ist nur dann ausreichend möglich,</p>	<p>kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind.</p> <p>Wird berücksichtigt Der Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ist der Begründung zur</p>
---	--



<p>wenn Art, Qualität, Funktionen und flächige Verteilung der Böden, Topographie und ihre Nutzung im Planungsgebiet, insbesondere der ausgewiesenen Flächen, und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden und die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bekannt sind. Für eine Abwägung sind alternative Standorte vorzuschlagen, darzustellen bzw. zu prüfen. Eine ordnungsgemäße, sachgerechte Abwägung und erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes ist durchzuführen. Am Standort liegen teils Böden mit Bodenzahlen von 59 und 56, d.h. hochwertige Acker-Grünlandflächen vor. Solche hochwertigen Böden sollten aus Sicht des Bodenschutzes, wenn möglich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Wenn dies nicht möglich ist, sollte überschüssiger Boden einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt und Böden auf nicht überbauten Flächen möglichst vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>2. Hinweise Um den Flächenverbrauch zu minimieren, sollten erst Maßnahmen der Innenentwicklung, wie Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen in der Gemeinde geprüft werden und Baulücken geschlossen werden. Im bestehenden FNP sind im Nahbereich des jetzigen Kindergartens unbebaute Flurstücke, die im FNP als Grünfläche festgesetzt sind. Synergieeffekte zwischen neuem und altem Kindergarten könnten so z.B. durch die nahe Lage der Kindergärten entstehen. Die Erschließung wäre ebenfalls schon vorhanden. Bei der geplanten neuen Fläche würden Flächen der Landwirtschaft entzogen.</p>	<p>Teiländerung beigelegt.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Auf Grund der verkehrlichen und liegenschaftlichen Situation gibt es am bestehenden Standort der Kindertageseinrichtung in Schmalegg keine direkten Erweiterungsmöglichkeiten. Die westlich an den bisherigen Standort angrenzenden und im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellten Flächen sind durch eine Straße vom jetzigen Kindergarten Grundstück getrennt. Diese Straße kann nicht verlegt werden und steht einem uneingeschränkten Betrieb der Kindertageseinrichtung in Folge der Teilung auf zwei Standorte entgegen. Synergieeffekte mit der Schule und zwischen den beiden Standorten untereinander können auf Grund der Trennung der Grundstücke durch Straßen nicht genutzt werden. Demgegenüber können mit dem neuen Standort der Kindertageseinrichtung die Nutzungen der unmittelbar östlich angrenzenden Ortsmitte Schmalegg mit Pfarrkirche, Schule und Rathaus arrondiert werden und die Kindertageseinrichtung weiterhin einen zentra-</p>
--	---



<p>D. Grundwasser Frau Bloch, Tel. 0751 85-4269</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage <u>Wasserversorgung</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen <u>Grundwasserschutz</u> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (§ 1 Abs. 5 BauGB). Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen. Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.</p>	<p>len Standort im zukünftigen Siedlungsgefüge einnehmen. Zudem können durch die unmittelbare Nachbarschaft von künftiger Kindertageseinrichtung und Grundschule räumliche Synergieeffekte für die Kinderbetreuung und die für die Schule geplante, qualitative Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten genutzt werden.</p> <p>Wird berücksichtigt Der Anschluss des Plangebiets an die Wasserversorgung ist möglich. Die konkrete Erschließung des Plangebiets ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Wird berücksichtigt Der Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ist der Begründung zur Teiländerung beigefügt.</p>
--	--



<p>Erdaufschlüsse sind gem. § 43 Wassergesetz (WG) dem Landratsamt- Untere Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>E. Gesundheitsamt Herr Winkler, Tel. 0751 85-5352</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung müssen Anlagen, die nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch haben (Brauchwasseranlagen), den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Absatz 6 der Trinkwasserverordnung Trinkwasseranlagen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden dürfen, aus denen Wasser abgegeben wird, das keine Trinkwasserqualität besitzt. Die unterschiedlichen Versorgungssysteme müssen beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden. Entnahmestellen aus denen Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, müssen dauerhaft als solche gekennzeichnet sein und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch gesichert werden. Nicht angezeigt werden müssen Anlagen, die keine Leitungsverbindung zum jeweiligen Haus haben. Dazu zählt beispielsweise eine Regenwasserzisterne im Garten, wenn die Wasserentnahme mit einer Schwengelpumpe oder Gießkanne erfolgt.</p> <p>2. Hinweise Auf die Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz wird hingewiesen. Sie besagt, dass auf eine Wohnbebauung direkt unter Hochspannungsleitungen verzichtet werden soll. Findet</p>	<p>Kenntnisnahme Im vorgetragenen Detaillierungsgrad ist dieser Belang nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Hochspannungsleitungen verlaufen weder im Plangebiet noch in dessen maßgeblichem Umfeld.</p>
---	---



	<p>eine Bebauung in der Nähe einer Hochspannungsleitung statt, so sollten hier Feldstärkemessungen durchgeführt werden.</p>	
<p>4.</p>	<p>Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 30.11.2018: Es befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns abgefragt werden. Für den Bereich Kindergarten Schmalegg ,füge ich Ihnen eine Bestandsplan A4, M1:1000 bei. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Zu den einzelnen, im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahrens detailliert Stellung nehmen. Für den rechtzeitigen Ausbau des jeweiligen Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Hierzu bitten wir Sie, uns den jeweils festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die in dem Plan eingetragenen Leitungen verlaufen außerhalb des Plangebietes. Die Versorgung der Baugebiete mit Medien der technischen Infrastruktur ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten. Im vorgetragenen Detaillierungsgrad ist dieser Belang nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>5.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 19.11.2018: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	



<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



	<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Stellungnahme vom 08.11.2018: Die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>EnBW Regional AG / Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 03.12.2018: Im Geltungsbereich befinden sich keine Kabel, Freileitungen oder sonstige Anlagen der Netze BW. Das Gebiet wird von der TWS mit elektrischer Energie versorgt. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



8.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 09.11.2018: Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kenntnisnahme
9.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 21.11.2018: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 58. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2000 „Ortsmitte Schmalegg Kindergarten“ in Ravensburg Schmalegg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
10.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom : Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 58. Teiländerung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme
11.	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 08.11.2018:</p>	

	Wir begrüßen es, dass die Stadt Ravensburg dem erhöhten Bedarf nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 6 bzw. unter 3 Jahren nachkommt und im Ortsteil Schmalegg eine neue Kindertagesstätte bauen möchte. Dementsprechend stimmen wir der 58. Teiländerung des Flächennutzungsplans, mit der der Bau der Kita planungsrechtlich ermöglicht wird, gerne zu.	Kenntnisnahme
12.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 29.11.2018: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
13.	Kabel BW /Unity Media GmbH, Stellungnahme vom 01.11.2018: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme
14.	Stadt Ravensburg/ Bauordnungsamt, Stellungnahme vom 30.10.2018: Das BOA hat keine Anregungen.	Kenntnisnahme
15.	Stadt Ravensburg/ Tiefbauamt, Stellungnahme vom 10.12.2018: Abteilung Stadtentwässerung/Gewässer Fehlanzeige Abteilung Straßenbau Fehlanzeige Abt. Grünflächen und Ökologie Durch die Planung ist ein NATURA 2000 Gebiet (FFH-Gebiet) nach § 31 BNatSchG betroffen (8223-311 11 Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute"). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck zu berücksichtigen, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Deshalb ist die Planung nach § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Die Belange von Natura 2000 Flächen sind nicht abwägbar.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Wird berücksichtigt Auf Grund der Nähe des Plangebietes zu dem genannten Natura 2000-Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Die Belange des Artenschutzes sind im Umweltbericht dargestellt; dabei ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten bei entsprechend festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

	<p>Es sind die artenschutzfachlichen Belange zu beachten. Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.</p> <p>Im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs, zwischen Schule und geplantem Kindergarten, befinden sich verschiedene größere Gehölze.</p> <p>Grundsätzlich ist der Erhalt des Baumbestandes anzustreben, besonders erhaltenswerte Bäume müssen noch herausgearbeitet werden.</p>	<p>Aufgrund der Planungstiefe erfolgen auf FNP-Ebene keine Aussagen zum Umgang mit den Gehölzstrukturen. Dieses ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
16.	<p>Verbandsgemeinde Baienfurt, Stellungnahme vom 23.11.2018: Gegen die o.g. 58. Teiländerung des FNP - "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" bringt die Gemeinde Baienfurt keine Bedenken und Anregungen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
17.	<p>Verbandsgemeinde Baidt, Stellungnahme vom 30.10.2018: Die Gemeinde Baidt hat keine Anregungen oder Bedenken zur 58. Teiländerung des FNP – Gebiet „Ortsmitte Schmalegg Kindergarten“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
18.	<p>Verbandsgemeinde Berg, Stellungnahme vom 08.11.2018: Zum o.g. Verfahren sehen wir keine Belange der Gemeinde Berg berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
19.	<p>Verwaltungsgemeinschaft Tettang - Neukirch, Stellungnahme vom 06.11.2018: Die Stadt Tettang bringt keine Bedenken oder Anregungen vor. Belange der Stadt Tettang sind nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



20.	Gemeindeverwaltungsverband Gullen, Stellungnahme vom 08.11.2018: Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen sind durch die 58. Teiländerung FNP des Gemeindeverbandes Mittleres Schusstal nicht berührt. Daher ist keine Stellungnahme mit Angaben von Gründen erforderlich.	Kenntnisnahme
21.	Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen - Immenstaad, Stellungnahme vom 28.11.2018: Gegen die 58. Teiländerung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schusental für die Ortsmitte Schmalegg auf Gemarkung Ravensburg bestehen aus Sicht der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad keine Einwände. Belange der Stadt Friedrichshafen oder der Gemeinde Immenstaad sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
22.	Gemeindeverwaltungsverband Markdorf, Stellungnahme vom 30.10.2018: Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf bestehend aus den beteiligten Gemeinden Bermatingen, Deggenhauertal, Markdorf und Oberteuringen werden keinen Bedenken und Anregungen zur o. g. 58. Flächennutzungsplanänderung des Gemeindeverbandes Mittleres Schusental vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
23.	Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute, Stellungnahme vom 30.10.2018: Die Stadt Bad Waldsee hat keine Anregungen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	Kenntnisnahme